



Assecuranzmakler GmbH

Fallbeispiel zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter (D&O-Versicherung)

Versichert ist der Vorstand eines Bankhauses, zu dessen Immobilienbesitz ein Geschäftshaus gehört, das mehrere Jahrzehnte an einen Warenhauskonzern vermietet war. Nach Beendigung des Mietverhältnisses, wurden erhebliche Schäden am Mietobjekt festgestellt, die nach Auffassung der Rechtsabteilung des Bankhauses auf das Verhalten der Mieter zurückzuführen waren, was dieses bestritt. Die Rechtsabteilung holte technischen Rat bei einem Bausachverständigen ein und erstellte ein umfangreiches Rechtsgutachten.

Da die Mieterin weiterhin die Übernahme des Schadens ablehnte, war ein Klageverfahren unvermeidbar. Das zuständige Vorstandsmitglied hatte es sich allerdings vorbehalten, vor Einreichung der Klageschrift die Sache nochmals selbst zu überprüfen. Die Rechtsabteilung legte dem Vorstandsmitglied den Vorgang mit dem ausdrücklichen Hinweis vor, dass wegen der bevorstehenden Verjährung die Klage innerhalb von 2 Wochen bei Gericht eingereicht werden müsse. Irrtümlicherweise notierte sich das Vorstandsmitglied als Fristende einen Termin in zwei Monaten. Verjährung trat ein. Für die nicht mehr durchsetzbaren Schadenersatzansprüche macht die Bank das Vorstandsmitglied persönlich verantwortlich.

Verletzung von Sorgfaltspflichten

Unser Versicherungsnehmer ist Architekt und war früher Geschäftsführer eines Tiefbauunternehmens. Dieses war in Berlin an verschiedenen Regierungsbauvorhaben beteiligt. Bei der Ausschachtung eines in der Nähe der Spree gelegenen Terrains, kam es zu einer fehlerhaften Setzung der Spundwände, die zu massiven Wassereinbrüchen auf dem Nachbargrundstück hätte führen können. Um dies zu verhindern, musste das Unternehmen erhebliche Mehrkosten aufwenden.

Die Firma verklagt den zwischenzeitlich ausgeschiedenen Geschäftsführer wegen dieser Mehrkosten auf Schadenersatz aufgrund eines Verstoßes gegen gesetzliche Haftpflichtbestimmungen (§ 43 GmbHG). Sie wirft ihm vor, fachlich völlig unerfahrene Subunternehmer für die Ausschachtung eingesetzt zu haben.

Bei der Geltendmachung einer Forderungen i.H.v. EUR 150.000,-beruft sich die Gegenseite auf Verjährung. Dem GmbH-Geschäftsführer wird vorgeworfen, vergessen zu haben, die Forderung rechtzeitig einzuklagen.

Die geschädigte GmbH will ihren Geschäftsführer in Regress nehmen und verlangt Ersatz des Vermögensschadens.

Unerlaubte Preisabsprachen

Der Geschäftsführer einer GmbH wird beschuldigt, bei einer Ausschreibung unerlaubte Preisabsprachen getroffen zu haben. Ein Mitbewerber macht geltend, dadurch bei der Vergabe eines Großauftrages nicht berücksichtigt worden zu sein.

Da die GmbH mittlerweile zahlungsunfähig geworden ist, verlangt der Mitbewerber direkt vom Geschäftsführer Ersatz des erlittenen Vermögensschadens.

Vorwurf unternehmerischer Fehlentscheidungen

Dem Vorstand einer AG wird vorgeworfen, ein Tochterunternehmen weit unter Preis verkauft zu haben. Ein GmbH-Geschäftsführer soll unzulässige Rabatte gegeben haben und somit dem Unternehmen einen Schaden i.H.v. mehreren tausend Euro zugefügt haben.

Dem Unternehmensleiter wird vorgeworfen, durch fehlerhafte Kalkulation habe das Unternehmen Verluste in Millionenhöhe erlitten.